

Verordnungsentwurf

der Staatsregierung und des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft Forsten und Tourismus

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

In der Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (BayGAPV) werden die für den Vollzug der Gemeinsamen Agrarpolitik zuständigen Behörden bestimmt sowie landesspezifische Fördervoraussetzungen geregelt.

Mit dem Beschluss des Landtags gemäß Art. 49 Satz 2 BV vom 8. November 2023 (LT-Drs. 19/9) ist die Zuständigkeit für systematische Kontrollen der Konditionalität im „weißen“ Bereich (Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) Nrn. 5, 6 und 9 bis 11 des Anhangs III der Verordnung (EU) 2021/2115) sowie die Bewertung der Feststellungen aus Fachrechtskontrollen der Veterinärverwaltung vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) auf das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) übergegangen. Das Veterinärwesen im Übrigen verbleibt im bisherigen Umfang beim StMUV. Die Zuständigkeitsregelungen in der BayGAPV müssen dementsprechend angepasst werden.

Zum 1. Januar 2025 sind zahlreiche Neuregelungen in Kraft getreten. So sind die flächen- und tierbezogenen Agrarsubventionen ab 2025 auch an die Einhaltung bestimmter arbeitsschutzrechtlicher und arbeitsrechtlicher Vorschriften aus den Bereichen Beschäftigung, Gesundheit und Sicherheit (sog. soziale Konditionalität) geknüpft. Zudem besteht erstmals die Möglichkeit, eine Ausnahme von den Vorgaben der Konditionalität aus witterungsbedingten Gründen zuzulassen. Die Zuständigkeitsregelungen der BayGAPV sind für diese Bereiche noch zu ergänzen.

Die für die neue Agrarförderperiode auf Länderebene getroffenen Regelungen wurden auf Vereinfachungsmöglichkeiten hin geprüft. In der BayGAPV ist bisher geregelt, dass der Nachweis der erforderlichen Kennarten bei der Teilnahme an der in § 20 Abs. 1 Nr. 5 GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) genannten Ökoregelung 5 „ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen“ durch Abschreiten der längstmöglichen Geraden der betroffenen Fläche zu erbringen ist. Aufgrund der technischen Fortentwicklung besteht nun die Möglichkeit auch außerhalb des bisherigen Erfassungstreifens vorhandene Kennarten zu berücksichtigen und so einen weiteren Beitrag zum Bürokratieabbau zu leisten.

Infolge der Verschiebung von Regelungen im Bundesrecht sind die betroffenen Rechtsverweise in der Delegationsverordnung (DeIV) veraltet.

Darüber hinaus wird aufgrund der erfolgten Abgrenzung der Geschäftsbereiche die Zuständigkeit für die Jagd durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landentwicklung und Energie (StMWi) wahrgenommen. Dies beinhaltet auch die Zuständigkeit für die Jäger- und Falknerprüfung, die seit 1. August 2024 durch das Landesamt für Maß und Gewicht durchgeführt wird. Die Zuständigkeitsregelungen in der Verordnung zur Änderung der Jäger- und Falknerprüfungsordnung (JFPO) wurde bereits durch das StMWi geändert. Im Zuge des Zuständigkeitswechsels muss auch die

Verordnung über die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Ämterverordnung-LM – AELFV) dementsprechend angepasst werden.

Durch die Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) durch das Erste Modernisierungsgesetz Bayern wurde ein neuer Ordnungswidrigkeitentatbestand geschaffen, für dessen unbürokratischen Vollzug eine Zuständigkeit der Gemeinden erforderlich ist.

B) Lösung

Die erforderlichen Regelungen werden in einer Verordnung getroffen, mit der die Regelungen der BayGAPV entsprechend geändert und ergänzt sowie die Regelungen der DelV entsprechend aktualisiert werden. Die Änderung AELFV ist im Nachvollzug der Änderungen zur Abgrenzung der Geschäftsbereiche erforderlich.

Die Änderung der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) schafft eine Zuständigkeit der Gemeinden und vollzieht damit den Willen des Gesetzgebers des Ersten Modernisierungsgesetzes nach.

C) Alternativen

Keine Alternative. Die Regelung per Rechtsverordnung ist vorgegeben.

D) Kosten

Der Erfüllungsaufwand für die Antragsteller sowie der Umsetzungsaufwand für die Verwaltung ist durch die europäischen und bundesrechtlichen Vorgaben sowie durch die Neuordnung der Geschäftsverteilung der Staatsregierung vorgegeben. Durch die neuen Regelungen in der BayGAPV entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Antragsteller und die Verwaltung.

Durch die neue Methode zum Nachweis der Kennarten bei der Ökoregelung 5 reduziert sich der Aufwand für die Antragsteller als auch für die Verwaltung, da auch Arten, die außerhalb des bisherigen Erfassungstreifen nachgewiesen werden, berücksichtigt werden können und zukünftig keine Nacherhebung durch die Antragsteller bzw. den Prüfdienst vor Ort zur Sicherstellung des Artenreichtums mehr erforderlich ist. Die neue Methode steigert zudem die Effizienz des Verwaltungshandelns, da die von den Antragstellern übermittelten georeferenzierten Fotos weitestgehend automatisiert geprüft werden können.

Dem Erfüllungsaufwand gegenüber stehen beim Antragsteller die jeweils erhaltenen Fördermittel als Erträge. Die Umsetzung durch die Verwaltung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel.

Die Anpassung der AELFV, der DelV und der ZustV hat selbst keine unmittelbaren Kostenwirkungen.

....

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik
und weiterer Rechtsvorschriften**

vom [Ausfertigungsdatum]

Es verordnen auf Grund

- des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,
- des § 26 Abs. 4 Satz 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes (GAPKondG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996; 2022 I S. 2262), das durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 356) geändert worden ist, in Verbindung mit § 19 Abs. 4 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244), die durch Art. 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 417) geändert worden ist,
- des § 17 Abs. 3 Satz 2 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes (GAPInVeKoSG) vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523; 2022 I S. 2262) in Verbindung mit § 32 Abs. 4 der GAPInVeKoS-Verordnung (GAPInVeKoSV) vom 19. Dezember 2022 (BAnz AT 19.12.2022 V1), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 10. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 156) geändert worden ist, und
- des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch die Art. 8, 9 und 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist,

die Bayerische Staatsregierung und

- des § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes (GAPInVeKoSG) vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523; 2022 I S. 2262), in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Satz 3, § 5 Abs. 1 der GAPInVeKoS-Verordnung (GAPInVeKoSV) vom 19. Dezember 2022 (BAnz AT 19.12.2022 V1), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 10. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 156) geändert worden ist, und § 6 Nr. 14 Buchst. d der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist,
- des § 6 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Marktorganisationsgesetzes (MOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 und 5 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139, 2287), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 396) geändert worden ist, und § 6 Nr. 14 Buchst. b der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, und
- des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 200-1-S) veröffentlichten bereinigten Fassung,

das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus:

§ 1

Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik

Die Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (BayGAPV) vom 2. Juni 2005 (GVBl. S. 184, BayRS 7841-2-L), die zuletzt durch § 1 Abs. 75 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit überregionalen Aufgaben im Bereich Prüfungen und Kontrollen nach Anlage 1 der Ämterverordnung-LM (AELFV) sind zuständig für die systematische Vor-Ort-Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften betreffend die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand (GLÖZ) gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115. ²Die Behörden für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärwesen übermitteln die bei Fachrechtskontrollen festgestellten Verstöße gegen Fachrecht, soweit sie die Grundanforderungen nach GAB 5, 6, 9, 10, 11 des Anhangs III der Verordnung (EU) 2021/2115 betreffen, in der zwischen dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus und dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz durch Verwaltungsvereinbarung festgelegten Art und Weise.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Abs. 3 wird Abs. 2.

2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Soziale Konditionalität

Die förderrechtliche Beurteilung der von den Arbeitsgerichten gemäß § 13 Abs. 4 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes (GAPKondG) übermittelten Urteile betreffend die Vorschriften der sozialen Konditionalität des Anhangs IV der Verordnung (EU) 2021/2115 obliegt der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes (GAPKondG)“ durch die Angabe „GAPKondG“ ersetzt.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Über die Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 5 GAPKondG entscheidet im Einzelfall das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, im Übrigen das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus.“

4. In § 7 wird vor der Angabe „sowie“ die Angabe „(GAPInVeKoSV)“ eingefügt und vor der Angabe „obliegen“ die Angabe „GAPInVeKoS-Verordnung“ durch die Angabe „GAPInVeKoSV“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen und die Angabe „der Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoS-Verordnung)“ wird durch die Angabe „GAPInVeKoSV“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „GAPInVeKoS-Verordnung“ durch die Angabe „Satz 1 GAPInVeKoSV“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „gennannten“ durch die Angabe „genannten“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Der Nachweis der Kennarten erfolgt durch mindestens acht georeferenzierte Fotos von regionalen Kennarten auf dem Schlag verteilt mittels vorgegebener mobiler Anwendung. ²Mehrere Kennarten einer Kennartengruppe zählen als nur eine Kennart. ³Eine Kennart darf maximal zweimal für den Nachweis verwendet werden. ⁴Wird eine Kennart zweimal auf dem Schlag nachgewiesen, müssen sich die zwei georeferenzierten Nachweispunkte mindestens 15 m voneinander entfernt befinden. ⁵Der Randbereich mit einer Breite von 5 m zur Grenze des Schlags wird nicht in die Betrachtung einbezogen, es sei denn die Breite des Schlags beträgt maximal zehn Meter.“

§ 2

Änderung der Delegationsverordnung

§ 6 Nr. 14 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Buchst. c wird die Angabe „§ 23 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes (GAPKondG)“ sowie die Angabe „§ 23 Abs. 4 Satz 1 und 2 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 4 Satz 1 und 2 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV)“ ersetzt.
2. In Buchst. d wird die Angabe „ , § 32 Abs. 3“ gestrichen und die Angabe „Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems“ durch die Angabe „GAPInVeKoS-Verordnung (GAPInVeKoSV)“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Ämterverordnung-LM

§ 2 Abs. 1 der Ämterverordnung-LM (AELFV) vom 16. Juni 2005 (GVBl. S. 199, BayRS 7801-2-L), die zuletzt durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 wird die Angabe „ , “ am Ende durch die Angabe „ . “ ersetzt.
2. Nr. 3 wird aufgehoben.

§ 4

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

§ 88 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Januar 2025 (GVBl. S. 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 BayBO sind abweichend von Satz 1 Nr. 1 die Gemeinden zuständig.“

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ...*[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Mit dem Beschluss des Landtags gemäß Art. 49 Satz 2 BV vom 8. November 2023 (LT-Drs. 19/9) ist die Zuständigkeit für systematische Kontrollen der Konditionalität im „weißen“ Bereich (Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) Nrn. 5, 6 und 9 bis 11 des Anhangs III der Verordnung (EU) 2021/2115) sowie die Bewertung der Feststellungen aus Fachrechtskontrollen der Veterinärverwaltung vom StMUV auf das StMELF übergegangen. Das Veterinärwesen im Übrigen verbleibt im bisherigen Umfang beim StMUV. Die Zuständigkeitsregelungen in der BayGAPV müssen dementsprechend angepasst werden.

Bis jetzt wurden die förderrechtlichen Kontrollen im Bereich der GAB Nrn. 5, 6 und 9 bis 11 noch im erforderlichen Umfang von den für den Vollzug des Fachrechts zuständigen Behörden wahrgenommen. Zur Gewährleistung eines lückenlosen Übergangs der Zuständigkeiten, vor allem auch im Hinblick auf die Erfüllung der Kontrollquoten und der Qualitätssicherung der Kontrollen wurde zum 1. Juni 2024 die Fachaufsicht über die zuständigen Behörden bei der Konditionalität im „weißen Bereich“ dem StMELF in Abstimmung mit dem StMUV übertragen.

Nachdem die ersten Stellen aus dem Geschäftsbereich des StMUV auf die Landwirtschaftsverwaltung übertragenen Stellen April/Mai 2025 besetzt werden können, müssen zur Umsetzung noch die Zuständigkeitsregelungen in der BayGAPV entsprechend der zwischen StMELF und StMUV getroffenen Vereinbarungen zur zukünftigen Zusammenarbeit geändert werden.

Zum 1. Januar 2025 sind mehrere Änderungen auf EU- und Bundesebene in Kraft getreten, die u.a. eine entsprechende Ergänzung der in der BayGAPV getroffenen Zuständigkeitsregelungen erfordern.

Aufgrund der Fortentwicklung der technischen Möglichkeiten ergibt sich bei den inhaltlichen Regelungen der BayGAPV eine erste Vereinfachungsmöglichkeit, um Verwaltung, aber vor allem auch Landwirtschaft zu entlasten.

Die Verschiebung von bundesrechtlichen Regelungen erfordert die entsprechende Anpassung der Rechtsverweise in § 6 DelV.

Aufgrund der erfolgten Abgrenzung der Geschäftsbereiche wird die Zuständigkeit für die Jagd durch das StMWi wahrgenommen. Dies beinhaltet auch die Zuständigkeit für die Jäger- und Falknerprüfung, die seit 1. August 2024 durch das Landesamt für Maß und Gewicht durchgeführt wird. Die Zuständigkeitsregelungen in der JFPO wurde bereits durch das StMWi geändert. Im Zuge des Zuständigkeitswechsels muss auch die AELFV dementsprechend angepasst werden.

Mit der Änderung der BayBO durch das Erste Modernisierungsgesetz wurde ein neuer Ordnungswidrigkeitentatbestand geschaffen, für dessen Vollzug die Gemeinden zuständig sein sollen. Aus diesem Grund ist eine Änderung der ZustV erforderlich.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die aktuellen Regelungen in der BayGAPV und der DelV müssen geändert sowie die Zuständigkeitsregelung der BayGAPV müssen entsprechend ergänzt werden. In den

zugrundeliegenden bundesrechtlichen Normen und im Zuständigkeitsgesetz ist die Regelung per Rechtsverordnung vorgesehen.

Die vormalige Zuständigkeit der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Aufgaben nach der JFPO ist in der AELFV geregelt und muss durch Rechtsverordnung aufgehoben werden.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik)

Zu Nr. 1 (§ 2 BayGAPV Vor-Ort-Kontrollen)

- a) Nach § 23 Abs. 2 GAPKondV ist im Bereich der Konditionalität für jede Grundanforderung und jeden Standard die jeweils zuständige Kontrollbehörde zu bestimmen.

Der Bayerische Landtag hat am 8. November 2023 auf Vorschlag von Herrn Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder beschlossen, dass die Zuständigkeit für Veterinärkontrollen und zugehörigen Vollzug in landwirtschaftlichen Betrieben einschließlich des Tierschutzes bei Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere vom StMUV ins StMELF wechseln soll. Die Landwirtschaftsverwaltung übernimmt die systematischen Konditionalitäts-Kontrollen im „weißen Bereich“ auf landwirtschaftlichen Betrieben. Im Kontrolljahr 2024 wurden die Kontrollen noch durch die für den Vollzug des Fachrechts zuständigen Behörden durchgeführt, das StMELF hat aber seit 1. Juni 2024 die Fachaufsicht. Im Jahr 2025 wird die Landwirtschaftsverwaltung über das notwendige Personal verfügen, um die systematischen Konditionalitäts-Kontrollen im „weißen Bereich“ i. S. d. § 24 GAPKondV in den landwirtschaftlichen Betrieben ab dem Kontrolljahr 2025 zu übernehmen.

Sämtliche Fachrechtskontrollen vor Ort werden wie bisher von den zuständigen Fachbehörden durchgeführt. Ergeben sich im Rahmen von Fachrechtskontrollen Hinweise auf Verstöße im Bereich GAB 5, 6, 9, 10, 11, leiten die für den Vollzug des Fachrechts zuständigen Behörden ihre belastbar dokumentierten Sachverhaltsfeststellungen der Landwirtschaftsverwaltung zur förderrechtlichen Beurteilung weiter. Die Landwirtschaftsverwaltung kann sich in diesen Fällen des Wissens der Fachbehörden bedienen. Die Landwirtschaftsverwaltung teilt den für den Vollzug des Fachrechts zuständigen Behörden mit, welche Fachrechtsverstöße zur weiteren förderrechtlichen Beurteilung an sie weiterzuleiten sind. Die Bewertung der Feststellungen aus Fachrechtskontrollen betreffend o. g. GAB obliegt in jedem Fall der Landwirtschaftsverwaltung. Die Art und Weise der Zusammenarbeit und der datenschutzrechtlich zulässige Austausch von Informationen wird in einer Verwaltungsvereinbarung näher geregelt.

- b) Die Zuständigkeitsregelung für systematische Kontrollen wurden in § 2 Abs. 1 BayGAPV neu getroffen.
- c) Die Klarstellung, dass für die anlassbezogenen Kontrollen bei den restlichen, nicht in § 2 Abs. 1 Satz 2 BayGAPV (neu) genannten Konditionalitätsverpflichtungen des Anhangs III der Verordnung (EU) 2021/2115 weiterhin die spezialisierten Kontrolleinrichtungen zuständig bleiben, wird verschoben.

Zu Nr. 2 (§ 3 BayGAPV – soziale Konditionalität)

Für die förderrechtliche Beurteilung der von Arbeitsgerichten übermittelten Urteile betreffend die Vorschriften der sozialen Konditionalität wird die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als zuständige Behörde festgelegt, damit im nachgeordneten Bereich nur an einer Stelle entsprechendes Spezialwissen für wenige Fälle vorgehalten werden muss. Die für die nach § 13 Abs. 3 GAPKondG mitteilungspflichtigen Behörden oder Körperschaften bestehenden Vorgaben bleiben hiervon unberührt.

Zu Nr. 3 (§ 4 BayGAPV – Einhaltung der GAB und GLÖZ-Standards)

- a) redaktionelle Anpassung des Rechtsverweises
- b) Nach § 3 Abs. 5 GAKondG kann zukünftig auch eine Ausnahme von der Einhaltung der GLÖZ-Standards aus witterungsbedingten Gründen zugelassen werden. Für diese Ausnahmegenehmigung soll, anders als für die Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 3 GAPKondG, allein die Landwirtschaftsverwaltung zuständig sein, auch um das Verfahren zu beschleunigen. Die betroffenen Fachbehörden werden unmittelbar nach der Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme informiert.

Zu Nr. 4 (§ 7 BayGAPV – Informations-, Mitteilungs- und Bereitstellungspflichten)

redaktionelle Anpassungen der Rechtsverweise

Zu Nr. 5 (§ 8 BayGAPV – Flächenidentifizierung und Mindestgröße landwirtschaftlicher Parzellen)

- a) redaktionelle Anpassung des Rechtsverweises
- b) Die Ergänzung des Rechtsverweises dient der Klarstellung, dass entsprechend der Ermächtigungsgrundlage von § 3 Abs. 3 Satz 3 GAPInVeKoSV nur eine abweichende Regelung von § 3 Abs. 3 Satz 1 GAPInVeKoSV getroffen wird. Die für die Teilnahme an den Ökoregelungen 1a, 1b und 1d durch § 3 Abs. 3 Satz 2 GAPInVeKoSV festgelegte Mindestgröße von 0,1 Hektar gilt auch für die in § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 BayGAPV genannten Gewässerrand-, Biodiversität- oder Erosionsschutzstreifen.

Zu Nr. 6 (§ 10 BayGAPV – Zulässige Arten für Saatgutmischungen und Kennarten für artenreiches Dauergrünland)

- a) Korrektur eines Schreibfehlers
- b) Bei der Einführung der Ökoregelung 5 „ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen“ im Jahr 2023 wurde die herkömmliche Transektmethode zur Ermittlung der Kennarten sowohl für den Landwirt als auch den Prüfdienst in der BayGAPV festgelegt. Nach dem damaligen Verfahren waren die auf der Fläche vorgefundenen Kennarten zunächst vom Antragsteller auf einem Papierbogen zu erfassen. Im Fall der Kontrolle mussten die Kennarten von den Prüfern vor Ort vorgefunden werden. Durch die Festlegung der längstmöglichen Geraden als abzuschreitender Erfassungstreifen sollte insbesondere eine möglichst gleichlaufende Erhebung der Arten durch Antragsteller und Prüfer sichergestellt werden.

Im Jahr 2024 wurde den Antragstellern von der Landwirtschaftsverwaltung für die Erhebung die mobile Anwendung FAL-BY bereitgestellt, über die regionaltypische Kennarten KI-gestützt identifiziert und georeferenzierte Fotos zum Nachweis der vor Ort vor-

handenen Kennarten angefertigt werden können. Durch die Übermittlung georeferenzierter Fotos können die Antragsteller nun mit der (schon bislang erforderlichen) Erhebung der Kennart auf der Fläche zugleich den belastbaren Nachweis für das tatsächliche Vorhandensein erbringen. Die von den Antragstellern über FAL-BY vorgelegten Nachweise können mittels KI und EDV-technischer Prüfung weitestgehend automatisiert überprüft werden. Eine nochmalige Kontrolle vor Ort durch den Prüfdienst zur Sicherstellung des Artenreichtums ist nicht mehr erforderlich. Daher können auch die Vorgaben zur Erhebung der vorhandenen Kennarten deutlich vereinfacht werden. Die neue Methode ist weniger fehleranfällig, da es nicht mehr darauf ankommt, dass vor Ort ein bestimmter Weg beschritten wird. Das Artenreichtum ist aber ebenso sichergestellt wie bei der herkömmlichen Transektmethode, da weiterhin mindestens vier unterschiedliche Kennarten auf der in die Förderung einbezogenen Fläche verteilt nachgewiesen werden müssen.

Zu § 2 (Änderung der Delegationsverordnung)

redaktionelle Anpassung (Rechtsverweise veraltet bzw. Regelungsmöglichkeit gem. § 32 GAPInVeKoSV für das Antragsjahr 2023 durch Zeitablauf entfallen)

Zu § 3 (Änderung der Ämterverordnung-LM)

Zu Nr. 1 (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 AELFV – Aufgaben)

redaktionelle Anpassung der Satzzeichen

Zu Nr. 2 (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 AELFV – Aufgaben)

Die Zuständigkeit für die Jagd wird aufgrund der erfolgten Abgrenzung der Geschäftsbereiche durch das StMWi wahrgenommen. Dies beinhaltet auch die Zuständigkeit für die Jäger- und Falknerprüfung, die seit 1. August 2024 durch das Landesamt für Maß und Gewicht durchgeführt wird. Die Zuständigkeitsregelungen in § 1 Abs. 1 JFPO wurde bereits durch das StMWi geändert. Im Zuge des Zuständigkeitswechsels muss auch die AELFV angepasst und die vormalige Zuständigkeitsregelung der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Aufgaben nach der Jäger- und Falknerprüfungsordnung in § 2 Abs. 1 Nr. 3 AELFV aufgehoben werden.

Zu § 4 (Änderung der Zuständigkeitsverordnung)

Die Änderung der ZustV ist eine Folgeänderung zu der am 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) durch das Erste Modernisierungsgesetz, seit der Dachgeschossausbauten zu Wohnzwecken (Art. 57 Abs. 1 Nr. 18 BayBO) sowie gebietstypische Nutzungsänderungen (Art. 57 Abs. 4 Nr. 1 BayBO) verfahrensfrei sind. Diese Maßnahmen sind gemäß Art. 57 Abs. 7 BayBO der Gemeinde anzuzeigen, wobei das Unterlassen dieser Anzeige nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 BayBO bußgeldbewehrt ist. Mit der Änderung von § 88 Abs. 2 ZustV wird festgelegt, dass für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 BayBO die Gemeinden, deren Interesse (insbes. Erhebung von Kommunalabgaben) die Anzeige dient, selbst zuständig ist und nicht die untere Bauaufsichtsbehörde.

Zu § 5 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am xxx 2025 in Kraft.